

12) Zur Geschichte des Wehlarer Domes.

Vortrag des Herrn Oberpfarrer Roebenacke. (10. Juni 1894.)

Der Wehlarer Dom, wie er in der Mitte der Stadt als eine Zierde und Krone derselben sich erhebt, ist von jeher der Stolz der Wehlarer Bürgerschaft gewesen, für deren meiste Glieder überdies die Erinnerung an heilige Stunden mit ihm verbunden ist. Zugleich aber ist er eines der interessantesten Baudenkmäler unseres Vaterlandes, nicht obwohl, sondern weil er nicht ausgebaut ist. Denn so wie er da steht, bietet der Dom ein Bild der christlichen Baukunst vom frühesten romanischen bis zum vollendet gotischen Baustil. Indes, es ist nicht meine Absicht, eine Betrachtung nach dieser Seite hin anzustellen, zumal dies bereits vor zwei Jahren von Herrn Dr. Mathaei an dieser selben Stelle in hochinteressanter und erschöpfender Weise geschehen ist. Meine Absicht geht vielmehr dahin, die mannigfachen Streitigkeiten zu besprechen, welche sich an den Besitz des Domes hauptsächlich nach der Reformation geknüpft haben und die bis in die zweite Hälfte unseres Jahrhunderts hinein dauerten.

Bekanntlich ist der Dom ursprünglich eine Stiftskirche gewesen, welche zu einem hier bestehenden Kollegiatstifte gehörte. Später wurde das Schiff zum Gottesdienst der Stadtgemeinde benutzt. Wann dies geschehen, wissen wir mit Bestimmtheit nicht anzugeben; doch existiert bereits im Jahre 1292 ein Vertrag, worin die der Stadt und dem Stift gemeinschaftlich obliegende Verpflichtung zur baulichen Unterhaltung der Domkirche geregelt ist. Und aus dem Jahre 1334 wird uns bekannt, daß 2 Schöffen und 2 Stiftscanonici in das Reich hinaus wanderten, um Beiträge für den weiteren Ausbau des Domes einzusammeln. Diese beiden Ueberlieferungen scheinen darauf hinzuweisen, daß damals das Besitzrecht bereits ein gemeinsames war.

Im Jahre 1542 fand die Reformation in unserer Stadt Eingang. Die ganze Gemeinde mit ihrem Stadtpfarrer Anthoni an der Spitze trat zum Bekenntnis der Augsburgerischen Konfession über; nur die Stiftsgeistlichkeit mit ihren Hausgenossen und Gesinde blieben katholisch. Ueber die Benutzung der Domkirche wurde eine Vereinbarung dahin erzielt, daß das Chor den Stiftsherren überlassen wurde, während die fast durchgängig evangelische Bürgerschaft im

Schiff dem Gottesdienste oblag. Der Friede dauerte indes nicht lange. Der Lettner, welcher die beiden Teile der Kirche noch heute von einander trennt, war nur ein Stockwerk hoch und so ergab sich die Unmöglichkeit, zu gleicher Zeit im Schiff und im Chor Gottesdienst abzuhalten. Hieraus entspannen sich Streitigkeiten über die Stunden des Gottesdienstes; es gab Beschwerden herüber und hinüber, bis man eine Einigung insoweit erzielte, daß die Stunden von 6—8 den Lutherischen, die anderen den Katholiken verbleiben sollten. Diese Vereinbarung sollte indes nicht lange unbestritten bleiben; einerseits beschwerten sich die Canonici darüber, daß der katholische Gottesdienst über 8 Uhr gedauert hatte, die evangelische Gemeinde fühlte sich andererseits dadurch gekränkt, daß die Stiftsherren im Schiff Gottesdienst zu halten versucht hatten. Sogar zu Thätlichkeiten kam es darüber.

Dies war im Jahre 1561. Später wurde ein neues Abkommen getroffen, wonach die Evangelischen von 7—9 und von 12—2 Uhr Gottesdienst halten können. Aber auch jetzt blieben die gegenseitigen, heute für uns unverständlichen Streitigkeiten nicht aus. Immer neue Streitpunkte wurden in den stetig andauernden Kampf um den Besitzstand im Dome hineingeworfen. So dauerte das Verhältnis fort bis zum Jahre 1693, wo das Reichskammergericht in Weglar seine erste Sitzung eröffnete. Unendliche Mühe hatten sich die Weglarer gegeben, um das Reichskammergericht, dessen Sitz in Speyer durch das Vordringen der Franzosen nach der Pfalz immer unhaltbarer geworden war, in ihre Stadt zu bekommen. Aber erst nachdem alle anderen bedeutenderen Städte, wie Frankfurt, die Aufnahme des höchsten deutschen Gerichtshofes in ihre Mauern abgelehnt hatten und nachdem die Position des Gerichts in Speyer direkt bedroht war, gelang es der Stadt, ihren heißen Wunsch erfüllt zu sehen. Allerdings war das Sträuben der Reichskammergerichtsmitglieder gegen die Verlegung nach Weglar begreiflich genug; die Berichte der Deputationen von Gerichtsmitgliedern, welche zur Untersuchung der Platzverhältnisse hierher entsandt worden waren, wissen wenig Erbauliches über die damaligen Zustände zu berichten. Immerhin hatte Weglar noch einige Vorzüge vor der einzig mitkonkurrierenden damals ebenfalls noch freien Reichsstadt Friedberg voraus und so gelang es Weglar nach langem Bemühen, endlich den Sieg davon zu tragen. Diese Mängel

Friedbergs gegenüber Weglar bestanden nach den Berichten der Deputationsmitglieder aber zunächst darin, daß dort keine freie Religionsübung für die drei christlichen Konfessionen gestattet war und ferner darin, daß es in Friedberg weder Fische noch Brennholz in genügender Menge geben sollte. Auch sei das Trinkwasser so beschaffen, daß man das kalte Fieber davon bekomme.

Bei seinen Bewerbungen um den Reichskammergerichtssitz war der Weglarer Magistrat mit Versprechungen nicht eben sparsam gewesen; so hatte er u. a. auch zugestimmt, daß den Katholiken Benutzungsrechte an dem Schiff des Domes, welches den Evangelischen vorbehalten war, eingeräumt werden sollten. Dagegen erhob sich nun aber die evangelische Bürgerschaft, nachdem die Verlegung vollzogen war, indem sie diese Konzession für ungiltig erklärte, weil sie dazu ihre Zustimmung nicht erteilt habe. Als trotzdem versucht wurde, bei verschlossenen Thüren katholischen Gottesdienst im Schiff abzuhalten, erbrach man die Thüren, der katholische Geistliche wurde vom Altar gezerrt und in den Turm gesperrt.

Alle diese Streitereien führten zu zahlreichen Prozessen und Reibereien, die mit mehr oder minder großer Lebhaftigkeit bis in unser Jahrhundert hinein dauerten. Auch die Entscheidung des Kaisers wurde dabei mehrfach angerufen. In den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts entbrannte der Streit von neuem mit großer Heftigkeit, nachdem sich eine umfassende Reparatur des Domes als notwendig erwiesen hatte. Die Folge desselben war, daß die 28 Altäre des Schiffes bis auf den Altar Santae Crucis, welcher jetzt noch von der evangelischen Gemeinde benutzt wird, ebenso wie die Emporbühnen entfernt wurden. Das gleiche Schicksal wurde den Kirchenstühlen der vornehmen Bürgerschaft zuteil; sie wurden zum Bau eines Holzstalles in der Wohnung des evangelischen Obergpfarrers verwendet, wo noch heute die alten Geschlechtsnamen an dem Holze zu sehen sind.

Weitere Streitigkeiten knüpfen sich an das Marienbild im Schiff des Domes; dasselbe ist bekanntlich von 7 Engeln umgeben, welche ehemals die 7 Schilder der Weglarer Zünfte trugen. Auch das zum Andenken des verstorbenen Kirchendienerers Art errichtete Epitaphium gab zu Zwistigkeiten Anlaß, ebenso die Aufhängung eines Kestens zur Aufbewahrung der Denkmünzen verstorbener Veteranen. Auch um die Johanniskapelle im Schiff des Domes

entspann sich ein lange währender Streit. Ein Teil dieser Zwistigkeiten, welche durchweg auf dem Prozeßwege ausgetragen wurden und die zumeist bis vor die höchsten Gerichtsinstanzen gelangten, wurde zu Gunsten der Evangelischen, ein anderer zum Vorteil der Katholiken entschieden. So erstritten die ersteren aus Anlaß eines noch im Jahre 1866 stattgehabten Zwischenfalles eine Entscheidung, durch welches das ihnen bestrittene Recht, nicht nur an Sonntagen, sondern auch an allen Werktagen im Domschiff Gottesdienst halten zu dürfen, endgiltig stipuliert wurde.

An diesen Bericht über einen fast 300jährigen Kampf knüpfte der Vortragende Mittheilungen über einige Bräuche, die auf alle Fälle verdienen, als kirchen- und kulturhistorische Kuriositäten dem Gedächtnis aufbewahrt zu bleiben. Durch Vertrag vom Jahre 1292 war festgestellt worden, daß die Wahl des Stadtpfarrers durch je eine gleiche Anzahl Schöffen als Vertreter der Stadt und ebensoviel Canonici als Vertreter des Stifts stattzufinden habe. Diese Bestimmung wurde auch getreulich gehandhabt. Nun hätte man aber denken sollen, daß nach Einführung der Reformation dieses Zusammenwirken der evangelischen Stadtvertreter und der katholischen Stiftsherren, zumal bei dieser Sache, aufgehört hätte. Das war jedoch mit nichten der Fall. Das seltsame Wahl-Kollegium führte seine Thätigkeit ruhig weiter, bis es im Jahre 1792 bei der Wahl des evangelischen Oberpfarrers Ziegler — über die anderen evangelischen Pfarrer hatte es nicht zu bestimmen — zum letzten Mal in Aktion trat. Uebrigens kam es bei diesen Wahlen gelegentlich auch zu Streitigkeiten. So wollten die Stiftsherren einmal den dritten evangelischen Pfarrer (es gab damals deren drei) zum Oberpfarrer wählen, anstatt des zweiten Pfarrers, von dem sie annahmen, daß er ihnen unfreundlich gesinnt sei. Die evangelischen Gemeindevertreter wünschten dagegen den zweiten Pfarrer zu wählen, und sie setzten auch ihren Willen durch, indem sie zwar den dritten Pfarrer der Form nach zum Oberpfarrer wählten, dagegen dem zweiten Pfarrer alle Rechte und Einkünfte des letzteren übertrugen.

Noch merkwürdiger als dieses Wahlrecht ist indes ein weiterer ebenfalls bis zum Jahre 1792 geübter Brauch, wonach dem katholischen Dechanten die Pflicht oblag, den neugewählten evangelischen Oberpfarrer in sein Amt einzuführen. Er that dies, indem er, mit dem Pluviale angethan, den Altar des Schiffes betrat und den

Oberpfarrer inmitten der evangelischen Gemeinde auf die Erfüllung folgender sechs Punkte verpflichtete: 1) mußte der Neueinzuführende geloben, nur die evangelische Lehre nach der Augsburgerischen Konfession zu lehren; 2) sollte er sich aller Ausfälle gegen die katholische Religion enthalten; 3) mußte er sich verpflichten, nur bis 8 Uhr Gottesdienst zu halten; 4) sollte er eine allensfallige Abdankung $\frac{1}{4}$ Jahr vorher anzuzeigen gehalten sein; 5) mußte er versprechen, jedem der Wahlherren einen Goldgulden zu geben und 6) wurde ihm auferlegt, ein gutes Mahl mit reinem Wein auszurichten. Gelegentlich kam es wohl vor, daß ein Neugewählter nach seiner Amtseinführung die Bezahlung verweigerte. Die Herren Wähler waren von da ab so vorsichtig, sich der Bezahlung im voraus zu versichern. Nach Gelobung dieser sechs Punkte mußte der Einzuführende auf den Stufen des Altars niederknien und wurde dann von dem Dechanten unter Handauflegung in sein Amt feierlich eingewiesen. Mit der Einverleibung Wehlars unter die Herrschaft Preußens hörte dieser merkwürdige Brauch wie so mancher andere selbstverständlich auf.

Der Besitzstand der beiden Konfessionen an dem Dome ist — so schloß der Herr Vortragende — nach beinahe 300jährigem Kampf nunmehr wohl endgiltig festgestellt. Das Gericht hat darüber entscheiden müssen, obwohl es vielleicht besser gewesen wäre, wenn die Regelung sich auf scheidlich friedlichem Wege vollzogen hätte. Um so freudiger ist es nun aber zu begrüßen, daß seit 25 Jahren kein einziger Streitfall mehr das einträchtige Zusammenleben der beiden Konfessionen gestört hat. Die gegenseitigen Grenzen werden geachtet und wenn einmal der Fall vorkommt, daß die eine oder andere Konfession eine über ihre Zuständigkeit hinausgehende Inanspruchnahme des Domes für wünschenswert halten sollte, so wird solchem Bedürfnis stets durch beiderseitiges freundliches Entgegenkommen Rechnung getragen. So hat sich zwischen beiden Konfessionen ein gutes Verhältnis herausgebildet, das nicht nur der Geistlichkeit Befriedigung gewährt, sondern auch den Angehörigen der Kirchengemeinden zum Segen gereicht. Möge dies fortan immer so bleiben.